

Ind. 1/2012

Satzung



Vom ersten Kongress am
16.05.2012 verabschiedet.

INHALT

Name

Ziele und Mittel

Beitritt und Mitgliedschaft

Entscheidungs- und Exekutivorgane

Kongress

Exekutivausschuss

Lenkungsausschuss

Sekretariat

Politische Ausschüsse, Branchenaktivitäten, horizontale Ausschüsse

Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sitz

Spesen

Auflösung

Anhänge

Anhang I: Arbeitsbereiche der industriAll European Trade Union

Anhang II: Mandatsverfahren

Anhang III: Branchen / Industriebereiche

Anhang IV: Mitgliedsbeiträge

Anhang V: Übergangsperiode

NAME

Artikel 1 - Gründung des Europäischen Industriegewerkschaftsbundes

Die industriAll European Trade Union wird am 16.05.2012 durch einen Beschluss der Mitgliedsorganisationen des Europäischen Metallgewerkschaftsbundes (EMB), der Europäischen Föderation der Bergbau-, Chemie- und Energiegewerkschaften (EMCEF) und des Europäischen Gewerkschaftsbundes Textil, Bekleidung, Leder und Schuhe (EGV:TBL) sich zusammenzuschließen gegründet.

Der Europäische Industriegewerkschaftsbund wird von den Mitgliedsorganisationen der drei Gründungsorganisationen gegründet, um gemeinsam, im Einklang mit der vorliegenden Satzung und mit dem Ziel handeln, die Durchsetzungskraft und Komplementaritäten zu bündeln und zu optimieren, um so die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren Industrien und Branchen besser zu schützen und zu fördern. Alle Mitgliedsorganisationen der drei Gründungsorganisationen sind deshalb de facto Mitglieder der industriAll European Trade Union.

Die Traditionen und Erfahrungen der drei Gründungsorganisationen fließen in den neuen Verband ein.

Artikel 2 – Name

Der vollständige Name des europäischen Verbands lautet industriAll European Trade Union.

ZIELE UND MITTEL

Artikel 3 – Ziele und Mittel

Die industriAll European Trade Union ist ein Verband aus unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften, die Arbeiter und Angestellte der Sektoren Metall, Chemie, Energie, Bergbau, Textil, Bekleidung, Leder und Schuhe sowie verwandten Industrien und Aktivitäten vertreten.

Die industriAll European Trade Union soll die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Industriebeschäftigten auf der Grundlage von Solidarität, gegenseitiger Achtung und gemeinsamen Grundsätzen verteidigen.

Die industriAll European Trade Union tritt für grundlegende Gesellschaftsreformen, die Stärkung der Demokratie sowie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in Europa ein und fördert ein integriertes Europa ohne Grenzen, mit gemeinsamen sozialen Standards und einem hohen Maß an Sozialschutz und Beteiligung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern.

Die industriAll European Trade Union wird gegründet, um die Durchsetzungsfähigkeit der Beschäftigten in Europa zu organisieren und zu erhöhen, ihre Rechte zu verteidigen und ihre gemeinsamen Interessen gegenüber den Unternehmen und Staaten voranzubringen. Um dies zu erreichen, arbeitet die industriAll European Trade Union daran, die Koordinierung und Entwicklung der Tarifpolitik, die Arbeitsbeziehungen und Sozialpolitik zu stärken. Die industriAll European Trade Union fördert eine aktive und einheitliche Industriepolitik sowie die dauerhafte Entwicklung der Industrie in Europa als reale Wohlstandsquelle und

notwendiges Fundament für Wachstum, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Beschäftigung. Die industriAll European Trade Union fördert somit auch den sozialen Dialog auf allen Ebenen, insbesondere auf sektoraler Ebene.

Die industriAll European Trade Union tritt für eine demokratische, gerechte und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ein, die höhere Lebensstandards, menschenwürdige Arbeit, Beschäftigungssicherheit sowie eine ausreichende Alterssicherung für alle Arbeitnehmer gewährleistet und zugleich unsere natürliche Umwelt erhält und schützt.

Die industriAll European Trade Union setzt sich dafür ein, das Recht auf demokratische politische Teilhabe, demokratische Kontrolle der Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich Freiheit, Frieden, Demokratie, Selbstbestimmung für alle Beschäftigten und sozialer Gerechtigkeit, zu verbessern.

Die industriAll European Trade Union fördert Gleichbehandlung und stellt sich gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion, körperlicher Behinderung, sexueller Orientierung oder Gewerkschaftszugehörigkeit.

Artikel 4 – Tätigkeitsbereiche

Die industriAll European Trade Union ist auf europäischer Ebene tätig, um die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern sowie die Rechte und Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Arbeitsvertrag (z. B. Leiharbeit), in den Industriebereichen und damit verbundenen Dienstleistungen, wie in Anhang I dieser Satzung aufgeführt, zu schützen und voranzubringen. Die Liste der Bereiche ist nicht erschöpfend; per Beschluss des Exekutivausschusses können weitere Bereiche hinzugefügt werden.

Artikel 5 – Zuständigkeit

Die räumliche Zuständigkeit der industriAll European Trade Union umfasst die Europäische Union (EU), die Europäische Freihandelszone (EFTA), die EU-Kandidatenländer und Südosteuropa (SOE).

Artikel 6 – Beziehungen zu europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen

Die industriAll European Trade Union ist Mitglied des EGB und beteiligt sich an EGB-Aktivitäten und in den EGB-Entscheidungsgremien. Sie arbeitet eng mit anderen europäischen Gewerkschaftsverbänden zusammen.

Die industriAll European Trade Union stimmt ihre Maßnahmen und Aktivitäten mit dem/den betreffenden Internationale(n) Gewerkschaftsverband/Gewerkschaftsverbänden ab.

BEITRITT UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Die industriAll European Trade Union steht allen demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften in den in Artikel 4 aufgeführten Industriebereichen und damit verbundenen Dienstleistungen offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen Mitglied eines dem EGB angehörenden nationalen Gewerkschaftsbundes sein und
- sie sollten keinem anderen europäischen Gewerkschaftsverband angehören, der nicht Mitglied des EGB ist.

Der Exekutivausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen eine Ausnahme von diesen Kriterien zulassen.

Organisationen, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, sollten auch die Mitgliedschaft in einem internationalen Gewerkschaftsbund anstreben.

Artikel 8 – Beitritt

Beitrittsgesuche sind in Form eines schriftlichen Antrags, zusammen mit allen unterstützenden Unterlagen (Satzung, Mitgliedschaft in einem Verband,...), an das industriAll-Sekretariat zu richten. Über den Antrag entscheidet der Exekutivausschuss vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Kongress.

Artikel 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedsorganisation kann durch einen Beschluss des Exekutivausschusses und des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen die Satzung verstößt;
- b) sich in einer Weise verhält, die sich gegen die Interessen der industriAll European Trade Union richtet. In diesem Fall sollte der Generalsekretär die entsprechenden Fakten dem Exekutivausschuss darlegen, zusammen mit Empfehlungen und in Absprache mit der Mitgliedsorganisation, deren Ausschluss in Betracht gezogen wird. Nach der Unterrichtung durch den Generalsekretär ist der Exekutivausschuss befugt, eine geeignete Maßnahme zu ergreifen;
- c) seit zwei Jahren mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit wurde und mindestens zwei Benachrichtigungen über die Nichteinhaltung der Beitragspflicht erhalten hat.

Die Mitgliedsorganisation kann beim Kongress Berufung gegen den Beschluss des Exekutivausschlusses einlegen. Bis der Kongress eine Entscheidung trifft, werden die Rechte und Pflichten der betreffenden Mitgliedsorganisation ausgesetzt. Gegen die im Anschluss vom Kongress getroffenen Entscheidungen kann keine weitere Berufung eingelegt werden.

Eine Mitgliedsorganisation kann ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beenden.

ENTSCHEIDUNGS- UND EXEKUTIVORGANE

Artikel 10 – Organisationsaufbau

Die Entscheidungs- und Exekutivorgane sind:

- der Kongress
- der Exekutivausschuss
- der Lenkungsausschuss
- das Sekretariat

International Trade Union House (ITUH) - Boulevard du Roi Albert II 5 (bte 10) - B-1210 Brussels
Tel: +32 (0)2/227 10 10 info@industrial-all-europe.eu www.industrial-all-europe.eu

Artikel 11 – Allgemeines

Die Entscheidungs- und Exekutivorgane der industriAll European Trade Union bemühen sich, in allen Bereichen bestmöglichen Konsens herzustellen.

Nur Mitgliedsorganisationen, die ihren Jahresbeitrag gemäß Artikel 34 der Satzung entrichtet haben, sind in den Entscheidungsorganen stimmberechtigt.

Die Vertretung in den verschiedenen Entscheidungsorganen der industriAll European Trade Union entspricht der Zusammensetzung der Mitgliedsorganisationen unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen, Geschlecht, Regionen und Branchen. Der Geschlechtergleichstellung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

KONGRESS

Artikel 12 – Kongress allgemein

Der Kongress ist das höchste Gremium der industriAll European Trade Union. Er findet mindestens einmal alle vier Jahre statt.

Artikel 13 – Zusammensetzung

Der Kongress setzt sich aus Delegierten aller Mitgliedsorganisationen zusammen.

Jede Mitgliedsorganisation hat Anspruch auf einen Delegierten für eine Mitgliederzahl von 1 bis 25.000, danach jeweils auf einen zusätzlichen Delegierten pro 25.000 Mitglieder bzw. einen Anteil davon.

Artikel 14 – Aufgaben des Kongresses

Die Aufgaben des ordentlichen Kongresses sind unter anderem:

- a) die Strategie und allgemeine Politik der industriAll European Trade Union festzulegen;
- b) die vom Sekretariat vorgelegten Tätigkeits- und Finanzberichte sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zu prüfen und anzunehmen; die Berichte sind den Mitgliedsorganisationen mindestens einen Monat vor dem Kongress zugänglich zu machen;
- c) die Beschlüsse des Exekutivausschusses bezüglich Beitritt, Ausschluss, Suspendierung oder Austritt zu ratifizieren;
- d) über alle Entschlüsse/Anträge zu entscheiden;
- e) die Satzung zu ändern;
- f) auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen gemäß Artikel 11 und 18 der vorliegenden Satzung die Mitglieder des Exekutivausschusses zu wählen;
- g) auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und auf Empfehlung des Exekutivausschusses den Präsidenten, die Vize-Präsidenten, den Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre zu wählen; Bewerber für das Amt des Präsidenten und der Vize-Präsidenten müssen in ihrer Organisation ein Amt innehaben, in das sie gewählt wurden.
Wird eines dieser Ämter im Zeitraum zwischen zwei Kongressen frei, so ist der Exekutivausschuss befugt, für das betreffende Amt einen Vertreter bis zum nächsten Kongress zu ernennen;

- h) auf Vorschlag der Regionen gemäß Artikel 11 und 22 der vorliegenden Satzung die regionalen Vertreter des Lenkungsausschusses zu wählen;
- i) auf Empfehlung des Exekutivausschusses die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen;
- j) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen.

Artikel 15 – Organisation des Kongresses

Der Kongress muss vom Generalsekretär auf Beschluss des Exekutivausschusses mindestens drei Monate vor dem anberaumten Termin einberufen werden. Einberufung und Vorbereitung erfolgen durch das Sekretariat im Auftrag des Exekutivausschusses.

Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, bis spätestens acht Wochen vor dem Kongresstermin Anträge an den Kongress zu stellen. Die Anträge müssen beim Sekretariat in einer der drei offiziellen Sprachen (EN, FR, DE) eingereicht werden. Die Anträge müssen den Mitgliedsorganisationen spätestens vier Wochen vor dem Kongress zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 16 – Kongressstimmrechte

Jede Mitgliedsorganisation erhält gemäß Artikel 33, 34 und 35 dieser Satzung eine bestimmte Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der Mitglieder, für die sie Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, entspricht.

Artikel 17 – Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress kann auf Beschluss des Exekutivausschusses, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisation oder auf Antrag von Mitgliedsorganisationen, die ein Drittel der industriAll-Mitglieder stellen, einberufen werden; dieser Antrag bedarf der Schriftform. Ein außerordentlicher Kongress kann nur Entscheidungen zu den Anliegen treffen, für die er einberufen wurde.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 18 – Mitglieder des Exekutivausschusses

In der Zeit zwischen den Kongressen ist der Exekutivausschuss das höchste Gremium der industriAll European Trade Union.

- a) In den ersten beiden Jahren nach dem Gründungskongress (Juni 2012 – Juni 2014) soll der Exekutivausschuss allen Mitgliedsorganisationen offen stehen.
- b) Als Übergangsphase bis zur endgültigen Zusammensetzung des Exekutivausschusses soll dessen Zusammensetzung von Juni 2014 bis zum nächsten Kongress 2016 auf Ländervertretungsbasis unter Anwendung des folgenden Schlüssels erfolgen:

1 – 19.999 Mitglieder:	1
20.000 – 99.999 Mitglieder:	2
100.000 – 199.999 Mitglieder:	4
200.000 – 399.999 Mitglieder:	6
400.000 – 499.999 Mitglieder:	8
500.000 – 999.999 Mitglieder:	10
1.000.000 Mitglieder und mehr:	12

Der Präsident und die drei Vize-Präsidenten sind zusätzlich zur Ländervertretung Mitglieder des Exekutivausschusses. Der Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre sind von Amts wegen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Exekutivausschusses.

- c) Von der zweiten Kongressperiode an (2016 und darüber hinaus) wird die Zusammensetzung des Exekutivausschusses wird auf Ländervertretungsbasis **gemäß dem vom zweiten Kongress festgelegten Schlüssel für die Sitzverteilung erfolgen.**

Der Präsident ist zusätzlich zur Ländervertretung Mitglied des Exekutivausschusses. Der Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre sind von Amts wegen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Exekutivausschusses.

- d) Für jedes Mitglied des Exekutivausschusses gibt es einen Stellvertreter.
- e) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind ebenfalls Mitglieder des Exekutivausschusses, müssen aber in der Ländervertretung vertreten sein.
- f) Die Vorsitzenden der vier politischen Ausschüsse können an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn sie (im Zusammenhang mit bestimmten Tagesordnungspunkten) eingeladen wurden oder wenn sie bestimmte Tagesordnungspunkte mit Bezug auf ihren politischen Bereich eingereicht haben.
- g) Eine Frauenquote von 20% wird dringend empfohlen, um die Vertretung der Frauen im Exekutivausschuss sicherzustellen, und wird als gemeinsames Ziel betrachtet. Wird diese Quote im dritten Jahr nach der Gründung der industriAll European Trade Union nicht erreicht, sollte der Exekutivausschuss sie mit geeigneten Maßnahmen verbessern.

Artikel 19 – Stimmrecht

Jedes Mitglied des Exekutivausschusses hat eine Stimme, es sei denn, 20% der Mitglieder des Exekutivausschusses fordern eine Abstimmung auf der Grundlage von vollständig entrichteten Mitgliedsbeiträgen je Mitgliedsorganisation. Bei Abstimmungen auf der Grundlage von vollständig entrichteten Mitgliedsbeiträgen können Mitgliedsorganisationen, die keinen gewählten Vertreter im Exekutivausschuss haben, das Stimmrecht einem Mitglied des Exekutivausschusses ihres Landes übertragen.

Artikel 20 – Sitzungen

Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Sitzung des Exekutivausschusses kann gemäß seinem eigenen Beschluss oder auf Antrag des Lenkungsausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der industriAll-Mitgliedsorganisationen einberufen werden.

Die Sitzungen des Exekutivausschusses werden vom Generalsekretär entsprechend einer im Einvernehmen mit dem den Vorsitz der Sitzung führenden Präsidenten entworfenen Tagesordnung vorbereitet.

Die Einladung wird den Mitgliedsorganisationen spätestens zwei Monate vor der Sitzung übermittelt.

Ist eine dringliche Entscheidung erforderlich, so kann der Exekutivausschuss eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen.

Artikel 21 – Aufgaben des Exekutivausschusses

Die Aufgaben des Exekutivausschusses sind:

- a) die zur Umsetzung der vom Kongress beschlossenen allgemeinen Strategien erforderliche Politik zu bestimmen;
- b) die Arbeit des Sekretariats zu überwachen;
- c) den von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluss zu billigen und das Sekretariat von seiner Verantwortung zu entlasten;
- d) über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden;
- e) die Kongressvorbereitungen zu treffen;
- f) Mitglieder der 4 politischen Ausschüsse zu bestätigen und die Designierung der 4 von den Ausschüssen vorgeschlagenen Vorsitzenden der politischen Ausschüsse zu bestätigen;
- g) einen Präsidenten, Vize-Präsidenten, Generalsekretär und/oder stellvertretenden Generalsekretär zu ernennen, sollte eines dieser Ämter in der Zeit zwischen den Kongressen frei werden; die Ernennung gilt in dem Fall bis zum nächsten Kongress;
- h) auf der Basis von Nominierungen der Mitgliedsorganisationen gegebenenfalls Nachfolger für Mitglieder des Lenkungsausschusses oder Exekutivausschusses, der satzungsgemäßen Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer zu ernennen, wenn diese Ämter in der Zeit zwischen den Kongressen frei werden;
- i) auf der Basis von Nominierungen der Mitgliedsorganisationen gemäß Artikel 11 und 18 der Satzung die Mitglieder des Exekutivausschusses zu ernennen, wenn die Zusammensetzung im Juni 2014 auf Ländervertretungsbasis umgestellt wird;
- j) dafür zu sorgen, dass politische Maßnahmen in Bezug auf Gewerkschaftsforderungen und Tarifverträge der Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene konvergieren;
- k) Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einzusetzen, deren Aufgaben und Befugnisse von ihm festgelegt werden;
- l) ggf. einem oder mehreren Mitgliedern, dem Präsidenten oder dem Generalsekretär bzw. den stellvertretenden Generalsekretären bestimmte Befugnisse zu übertragen;
- m) Mandate zu vergeben und Entscheidungen hinsichtlich des Mandatsverfahrens (siehe Regeln in Anhang II) zu treffen;
- n) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses das Gehaltssystem und die Arbeitsbedingungen für den Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre festzulegen;
- o) den Jahreshaushalt zu bestätigen;
- p) die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen;
- q) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses Anträge auf Beitragsminderung zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

LENKUNGSAUSSCHUSS

Artikel 22 – Mitglieder des Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss setzt sich in der ersten Kongressperiode (2012-2016) zusammen aus:

- 1 Präsidenten, 3 Vize-Präsidenten (einer von jeder Gründungsorganisation)
- 3 Vertretern von jeder Region; 3 Stellvertreter können von jeder Region ernannt werden.

Insgesamt: **28 Mitglieder** mit Stimmrechten

Mitglieder ohne Stimmrechte:

- 1 Generalsekretär, 3 stellvertretende Generalsekretäre (einer von jeder Gründungsorganisation);
- Die Vorsitzenden der 4 politischen Ausschüsse können an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen, wenn sie (im Zusammenhang mit bestimmten Tagesordnungspunkten) eingeladen wurden oder wenn sie bestimmte Tagesordnungspunkte mit Bezug auf ihren politischen Bereich eingereicht haben.

Der Lenkungsausschuss setzt sich ab der zweiten Kongressperiode (2016) zusammen aus:

- 1 Präsidenten
- 8 regionalen Vize-Präsidenten (einer von jeder Region) und 2 zusätzlichen Vertretern pro Region; 3 Stellvertreter können von jeder Region ernannt werden.

Insgesamt: **25 Mitglieder** mit Stimmrechten

Mitglieder ohne Stimmrechte:

- 1 Generalsekretär, maximal 3 stellvertretende Generalsekretäre;
- Die Vorsitzenden der 4 politischen Ausschüsse können an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen, wenn sie (im Zusammenhang mit bestimmten Tagesordnungspunkten) eingeladen wurden oder wenn sie bestimmte Tagesordnungspunkte mit Bezug auf ihren politischen Bereich eingereicht haben.

Der Lenkungsausschuss wird auf der Grundlage von Nominierungen aus den Regionen vom Kongress gewählt und vom Exekutivausschuss bestätigt. Die Regionen können über ein Rotationsprinzip bezüglich des Mandats entscheiden.

Artikel 23 – Regionen

Die industriAll European Trade Union besteht aus 8 Regionen:

Südregion: IT, GR, MT, CY, TR

Benelux-Region: BE, NL, LU

Zentralregion: AT, CH, DE

Südostregion: RO, BG, ME, MK, RS, XE, AL, HR, BA

Ostregion: CZ, SK, PL, HU, SI

Britische Region: UK, IE

Nord- und Baltikregion: DK, NO, SE, FI, IS, EE, LV, LT

Südwestregion: ES, FR, PT, MC

Der Vize-Präsident und die Vertreter der Regionen tragen zum Konsultationsprozess in den jeweiligen Regionen bei. Sie vertreten im Lenkungsausschuss ihre gesamte Region.

Die Mitgliedsorganisationen in den einzelnen Regionen können sich auf ein Rotationsverfahren einigen.

Artikel 24 – Stimmrechte im Lenkungsausschuss

Die Beschlussfähigkeit des Lenkungsausschusses ist gewährleistet, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Artikel 25 – Sitzungen des Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss tritt mindestens 2 Mal jährlich zusammen.

Artikel 26 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

Die Aufgaben des Lenkungsausschusses sind:

- a) die Umsetzung von Beschlüssen des Kongresses und Exekutivausschusses zu überwachen;
- b) die Gehälter und Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs und der stellvertretenden Generalsekretäre dem Exekutivausschuss vorzuschlagen;
- c) das Sekretariat in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Tagesordnung und der Umsetzung der Beschlüsse des Exekutivausschusses zu beraten und zu unterstützen;
- d) die Arbeit des Sekretariats zu unterstützen und zu überwachen;
- e) die Billigung des Jahreshaushaltes vorzuschlagen;
- f) die Kongressvorbereitungen zu treffen;
- g) dafür zu sorgen, dass politische Maßnahmen in Bezug auf Gewerkschaftsforderungen und Tarifverträge der Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene konvergieren;
- h) die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen;
- i) Anträge auf Beitragsminderung zu prüfen und dem Exekutivausschuss vorzuschlagen.

DAS SEKRETARIAT**Artikel 27 – Führung des Sekretariats**

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär, drei stellvertretenden Generalsekretären und den Mitarbeitern für die Erledigung der anfallenden Arbeiten.

Das Sekretariat arbeitet unter der Führung des Generalsekretärs und erstattet diesem Bericht. Der Generalsekretär ist der gesetzliche Vertreter der industriAll European Trade Union und hat die Aufgabe, die interne Organisation des Sekretariats zu gewährleisten. Ist der Generalsekretär arbeitsunfähig, so übernimmt ein stellvertretender Generalsekretär nach Beratung mit dem Lenkungsausschuss die Amtsführung.

Artikel 28 – Aufgaben des Sekretariats

Das Sekretariat ist dafür verantwortlich, die vom Kongress erteilten Mandate sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses und Lenkungsausschusses umzusetzen.

***POLITISCHE AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPE „GLEICHSTELLUNGSPOLITIK“,
BRANCHENAKTIVITÄTEN*****Artikel 29 – Politische Ausschüsse**

Die industriAll European Trade Union richtet vier politische Ausschüsse ein:

- Ausschuss „Tarif- und Sozialpolitik“, CBSPC (Collective Bargaining & Social Policy Committee)
- Ausschuss „Unternehmenspolitik“, CPC (Company Policy Committee)
- Ausschuss „Industriepolitik“, IPC (Industrial Policy Committee)
- Ausschuss „Sozialer Dialog“, SDPC (Social Dialogue Policy Committee)

CBSPC, IPC und CPC setzen sich wie folgt zusammen:

- Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, zu Beginn jeder Kongressperiode ein Mitglied für jeden politischen Ausschuss zu ernennen.
- Die Mitglieder der politischen Ausschüsse müssen für die gesamte Mandatsperiode ernannt werden.

Der SDPC setzt sich wie folgt zusammen:

- direkte Teilnahme von Vertretern aus den Sektoren, in denen es offizielle Ausschüsse für den sozialen Dialog gibt, sowie direkte Teilnahme von Vertretern aus Sektoren, in denen ein informeller sozialer Dialog mit den Arbeitgeberverbänden besteht.

Eine Frauenquote von 20% in diesen politischen Ausschüssen wird dringend empfohlen.

Artikel 30 – Arbeitsgruppe „Gleichstellungspolitik“

Es wird eine ständige Arbeitsgruppe „Gleichstellungspolitik“ eingerichtet, um über Gleichstellungsfragen (Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, Behinderung...) zu beraten. Diese Arbeitsgruppe ist berechtigt, Anträge zu erstellen und diese dem Exekutivausschuss vorzulegen.

Jede Mitgliedsorganisation kann einen Vertreter für diese Arbeitsgruppe ernennen.

Artikel 31 – Branchen-/Industriebereichsausschüsse

Im Rahmen der Branchenausschüsse sollen die spezifischen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Anliegen und Gegebenheiten einer Branche verfolgt werden, um branchenbezogene Fragen zu diskutieren, um auf die für eine spezielle Branche wichtigen EU-Initiativen zu reagieren und um für den sektoralen Sozialdialog benötigte Informationen bereitzustellen.

Die Aktivitäten der Branchenausschüsse sollten in die Arbeit der politischen Ausschüsse einfließen.

Der Gründungskongress wird den Exekutivausschuss berechtigen, die Liste mit Branchen-/Industriebereichsausschüssen festzulegen, die es nach der Gründung des neuen Verbandes geben wird (Anhang III).

Artikel 32 – Weitere Arbeitsgruppen

Der Exekutivausschuss kann, falls neue Entwicklungen und Umstände dies erfordern, weitere ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten.

FINANZIERUNG UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 33 – Allgemeines

Mitgliedsorganisationen, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht satzungsgemäß entrichtet haben, verfügen über kein Stimmrecht in den Entscheidungsorganen und können keine Kandidaten

für die Entscheidungs- und Exekutivorgane bzw. die satzungsgemäßen Ausschüsse nominieren.

Die Höhe der satzungsgemäßen jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Kongress festgelegt und erforderlichenfalls durch den Exekutivausschuss gemäß Anhang IV geändert.

Artikel 34 – Mitgliedsbeiträge

Die Aktivitäten der industriAll European Trade Union werden durch die Beiträge der Mitgliedsorganisationen finanziert. Die Mitgliedsbeiträge sind immer in der ersten Jahreshälfte zu zahlen, es sei denn, der Lenkungsausschuss hat auf der Grundlage der Leitlinien des Exekutivausschusses und nach Einreichen eines schriftlichen Antrags zur Begründung außerordentlicher Umstände eine gänzliche oder anteilige Beitragsbefreiung gewährt.

Die zu zahlenden Beiträge werden vom Kongress festgelegt. (Anhang IV)

Die zu zahlenden Beiträge werden anhand der von den einzelnen Mitgliedsorganisationen bis Ende Juni des Vorjahres gemeldeten jeweiligen Mitgliederzahlen berechnet. Für die erste Kongressperiode wird auf Anhang IV verwiesen.

Mitgliedsorganisationen, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, werden von der industriAll European Trade Union ausgeschlossen. Die betreffende Mitgliedsorganisation wird aufgefordert, ihre Stellungnahme in einer Sitzung des Exekutivausschusses darzulegen.

Artikel 35 – Beitragsminderung in Ausnahmefällen

Ein Antrag auf Beitragsminderung muss in schriftlicher Form im ersten Vierteljahr des Jahres, für welches die Befreiung beantragt wird, an den Generalsekretär gerichtet werden. Alle den Antrag stützenden Unterlagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Exekutivausschuss entscheidet auf Vorschlag des Lenkungsausschusses darüber, ob der Antrag auf Beitragsminderung bewilligt wird oder nicht.

Eine Minderung von der jährlichen Beitragszahlung wird nur in Ausnahmefällen vom Exekutivausschuss auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewährt. Die Minderung wird zunächst nur für ein Jahr gewährt.

Wenn einer Mitgliedsorganisation eine gänzliche oder anteilige Beitragsminderung gewährt wird, sind ihre Stimmrechte entsprechend eingeschränkt.

MITGLIEDER DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 36 – Interne Rechnungsprüfer

Der Kongress wählt mindestens 3 interne Rechnungsprüfer, die keinem der Entscheidungs- und Exekutivorgane angehören dürfen.

Die internen Rechnungsprüfer prüfen die Bücher mindestens zwei Mal pro Jahr. Sie kontrollieren, ob die Buchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den anerkannten Bilanzierungsregeln und der Satzung erfolgt. Sie übermitteln dem Lenkungsausschuss und dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Finanzprüfung.

Artikel 37 – Externe Rechnungsprüfer

Die Buchhaltungsunterlagen werden ebenso jährlich einer externen Prüfung unterzogen.

SITZ**Artikel 38 – Sitz**

Der Sitz der industriAll European Trade Union ist in Brüssel. Der Exekutivausschuss kann eine Sitzverlegung innerhalb Europas beschließen.

OFFIZIELLE ARBEITSSPRACHEN**Artikel 39 – Offizielle Arbeitssprachen**

Die industriAll European Trade Union hat 3 offizielle Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch und Französisch.

SPESEN**Artikel 40 – Spesen**

Die Spesen der Teilnehmer der von der industriAll European Trade Union organisierten Sitzungen sind von der teilnehmenden Organisation zu tragen.

Artikel 41 – Satzungsänderungen

Die Mitgliedsorganisationen und der Exekutivausschuss können Vorschläge für Satzungsänderungen einreichen. Änderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen.

AUFLÖSUNG**Artikel 42 – Auflösung**

Die freiwillige Auflösung der industriAll European Trade Union kann nur durch einen Beschluss des Kongresses erfolgen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmenzahl erforderlich.

ANHANG I

(betr. Satzung Art. 4)

Auf der Basis der NACE REV 2 Klassifizierung* gliedern sich die Arbeitsbereiche von industriAll European Trade Union wie folgt:

Bereich B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Bereich C – Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

- 13 - Herstellung von Textilien
- 14 - Herstellung von Bekleidung
- 15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
- 17 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
- 19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung
- 20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 24 - Metallerzeugung und -bearbeitung
- 25 - Herstellung von Metallerzeugnissen
- 26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 - Maschinenbau
- 29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 - Sonstiger Fahrzeugbau
- 32 - Herstellung von sonstigen Waren
- 33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Bereich D – Energieversorgung

Bereich E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

- 38 - Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung

Bereich F - Baugewerbe/Bau

- 43.2 - Bauinstallation

Bereich G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

- 45 – Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Bereich N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

- 77.29 - Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
- 78 - Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (in allen oben aufgeführten Bereichen)

Bereich S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- 95 - Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern (in allen oben aufgeführten Bereichen)
- 96.01 : Wäscherei und chemische Reinigung

* Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

International Trade Union House (ITUH) - Boulevard du Roi Albert II 5 (bte 10) - B-1210 Brussels
Tel: +32 (0)2/227 10 10 info@industrial-europe.eu www.industrial-europe.eu

ANHANG II MANDATSVERFAHREN (betr. Satzung Artikel 21 m)

NOMINIERUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜSSE DES SEKTORALEN SOZIALDIALOGS (SSD)

Nominierung der Mitglieder	Das Sekretariat informiert die Mitglieder über die verfügbaren Mandate und bittet die Mitgliedsorganisationen, Delegierte zu nominieren. Alle betreffenden Mitgliedsorganisationen können abhängig von der Anzahl der Mandate in den Arbeitsgruppen und im Plenum des SSD Mitglieder nominieren. Die Delegation setzt sich entsprechend der sektoralen und regionalen Repräsentativität zusammen. Das Sekretariat stellt die endgültige Delegation dem Exekutivausschuss zur Billigung vor. Das Sekretariat übernimmt die Koordinierung. Wenn dies nicht möglich ist, schlagen die Mitglieder des SSD eines ihrer Mitglieder als Koordinator vor, der vom Exekutivausschuss bestätigt werden muss.
Keine Nominierung von Mitgliedern	Wenn die Mitgliedsorganisationen keine Mitglieder bis zum Ablauf der festgelegten Frist nominieren, müssen sie die Zusammensetzung des vom Sekretariat unterbreiteten Vorschlags akzeptieren.
Nominierung von Experten	Es können in Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sekretariat Experten mit spezifischen Kompetenzen nominiert werden. Die Notwendigkeit und Qualifikationen dieser Experten hängen von den in der Arbeitsgruppe oder im Plenum zu behandelnden Anliegen ab.

VERFAHREN FÜR GEMEINSAME POSITIONEN UND ERKLÄRUNGEN IM SSD

Vorschlag für gemeinsame Position und Erklärungen	Die industriAll-Mitglieder des SSD müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat eine mögliche gemeinsame Position und Erklärungen vorschlagen. Die Mitglieder des SSD handeln im Einklang mit der Politik und den Verfahren, die vom Exekutivausschuss und Kongress beschlossen wurden.
Beratung über Texte und Unterrichts- und Anhörungspflichten gegenüber Mitgliedsorganisationen	Das Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen, den Ausschuss „Sozialdialog“ (ASD) und den Exekutivausschuss über die gemeinsame Position und laufenden Beratungen. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht. Das Sekretariat hört die Mitgliedsorganisationen zu den vorgeschlagenen Texten an und nennt Fristen für die Einreichung von Anmerkungen. Innerhalb der Frist eingegangene Anmerkungen werden an die beteiligten Mitgliedsorganisationen und Mitglieder des SSD weitergeleitet und bei weiteren Textvorschlägen berücksichtigt.

Annahme von Texten	In der Vorbereitungssitzung der industriAll European Trade Union wird vor der SSD-Plenarsitzung über die Anmerkungen beraten. Die SSD-Mitglieder der industriAll European Trade Union einigen sich auf den endgültigen Text, der im Einklang mit der Politik der industriAll European Trade Union steht. Das industriAll-Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen, den Exekutivausschuss und den Ausschuss „Sozialdialog“.
Wenn keine Einigung erzielt wird	Die Sozialpartner des SSD entscheiden, ob das Verfahren erneut aufgenommen werden soll, und das Sekretariat informiert die Mitgliedsorganisationen und den Ausschuss „Sozialdialog“ hierüber.

INTERNES MANDATSVERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN

I. SEKTORALE VERHANDLUNGEN (einschließlich Beteiligung an SEKTORÜBERGREIFENDEN VERHANDLUNGEN)

Beschluss über gemeinsame Position und Delegation	Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss und den Ausschuss „Sozialdialog“ über die Möglichkeit, Verhandlungen aufzunehmen. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht. Der Exekutivausschuss beschließt in Absprache mit den Mitgliedern des Ausschusses „Sozialdialog“, ob Verhandlungen aufgenommen werden sollen. (Kann über das schriftliche Verfahren und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen) Das Sekretariat schlägt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des SSD die gemeinsame Position für die Verhandlungen und ggf. die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation vor. Der Beschluss über die gemeinsame Position und Delegation wird vom Exekutivausschuss in Absprache mit dem Ausschuss „Sozialdialog“ und allen Mitgliedsorganisationen gefasst. (Kann über das schriftliche Verfahren und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen)
Verhandlung über Text und Unterrichts- und Anhörungspflichten gegenüber Mitgliedsorganisationen	Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss, den Ausschuss „Sozialdialog“ und die Mitgliedsorganisationen regelmäßig über den Stand der Verhandlungen. Der Exekutivausschuss (in Absprache mit dem Ausschuss „Sozialdialog“, den für den SSD nominierten Mitgliedern und den Mitgliedsorganisationen) kann innerhalb einer festgelegten Frist (mindestens 4 Wochen) zum vorgeschlagenen Text Anmerkungen

	einreichen.
Annahme von Texten	Der Exekutivausschuss nimmt den Text mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen an. Dies kann über ein schriftliches Verfahren erfolgen – Enthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen innerhalb der festgelegten Frist werden als Ja-Stimmen gezählt.
Wenn keine Einigung erzielt wird	Der Exekutivausschuss entscheidet in Absprache mit dem Ausschuss „Sozialdialog“, ob die Verhandlungen (und das Verfahren) erneut aufgenommen werden sollen.
Umsetzung	Für die Umsetzung und Weiterverfolgung von Vereinbarungen auf nationaler Ebene sind die betreffenden Mitgliedsorganisationen des sektoralen Sozialdialogs zuständig. Der Ausschuss „Sozialdialog“ muss über die Umsetzung und Weiterverfolgung informiert werden, ebenso die Mitgliedsorganisationen.

II. VEREINBARUNGEN AUF UNTERNEHMENSEBENE

Vorläufiges Unterrichts- und Anhörungsverfahren Mandate	EBR haben kein Mandat für kollektive Verhandlungen. Hierfür bleiben allein die Gewerkschaften zuständig. Die Gewerkschaftsmitglieder im Unternehmen können der industriAll European Trade Union im Auftrag und unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen im betreffenden Unternehmen ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen erteilen. Jegliche Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung, die von einem EBR/BVG ohne Einhaltung des Mandatsverfahrens oder außerhalb der EBR-Kompetenzbereiche (Unterrichtung und Anhörung) aufgenommen oder abgeschlossen wurden, werden von der industriAll European Trade Union nicht unterstützt oder anerkannt und sind für die Mitgliedsorganisationen nicht verbindlich. Die Mitgliedsorganisationen im EBR und die EBR-Koordinatoren sind verpflichtet, das Sekretariat darüber zu informieren, dass die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen wurde. Eine vollständige Unterrichts- und Anhörungsrunde muss organisiert werden, an der alle beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen, der EBR-Koordinator, das BVG und der EBR beteiligt sind. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht. Die beteiligten Mitgliedsorganisationen sollten sich darauf einigen, die Verhandlungen möglichst einstimmig aufzunehmen. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit
--	---

	mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss blockieren, Verhandlungen aufzunehmen.
Mandate Beschluss über gemeinsame Position und Delegation	Über das Mandat für diese Verhandlungen, einschließlich gemeinsamer Position und Verhandlungsdelegation, wird von Fall zu Fall entschieden. Das Mandat muss von den beteiligten Gewerkschaften möglichst einstimmig erteilt werden. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss über eine gemeinsame Position blockieren. Das Mandat könnte Folgendes beinhalten: a. Konkrete Themen, Standpunkte, politische Maßnahmen, d. h. das Mandatspositionspapier. b. Genauere Angaben dazu, wie das Verhandlungsverfahren ablaufen wird und die Zusammensetzung der vollständigen Verhandlungs-/ Überwachungsdelegation. Bezüglich der Verhandlungsdelegation, die sich mit der Unternehmensführung trifft, muss es einen konkreten Vorschlag geben. Der Verhandlungsdelegation muss mindestens ein Vertreter der industriAll European Trade Union angehören und/oder der EBR-Koordinator und/oder ein Vertreter der beteiligten Gewerkschaften, von denen einer die Verhandlungsgespräche führt. Auch Gewerkschaftsmitglieder des EBR und/oder BGV können der Verhandlungsdelegation angehören. Die Verhandlungsdelegation ist neben dem spezifischen Mandat auch an die allgemeine Politik der industriAll European Trade Union gebunden.
Nominierung von Experten	Es können in Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sekretariat und den betreffenden Mitgliedsorganisationen Experten nominiert werden, die Hilfe und Unterstützung leisten.
Einschränkungsverbotsklausel	Eine „Einschränkungsverbotsklausel“ muss in allen Vereinbarungen eingefügt werden.
Verhandlung über Text und Unterrichtspflicht gegenüber Mitgliedsorganisationen	Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss, alle Mitgliedsorganisationen und entsprechenden politischen Ausschüsse regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen.

Annahme von Texten	Das Sekretariat stellt in enger Zusammenarbeit mit der Verhandlungsdelegation allen beteiligten Mitgliedsorganisationen einen Vereinbarungsentwurf zur Beurteilung vor. Alle beteiligten Länder müssen die Vereinbarung annehmen, damit sie für die Mitgliedsorganisationen bindend ist. Auf nationaler Ebene erfolgt die Annahme bei einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Einhaltung der jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen. Das Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen und nennt eine Frist für den Beschluss.
Unterzeichnung der Vereinbarung	Die Vereinbarung wird von der industriAll European Trade Union, vertreten durch den Generalsekretär oder die stellvertretenden Generalsekretäre oder eine andere von diesen beauftragte Person, im Namen der beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen unterzeichnet.
Wenn keine Einigung erzielt wird	Wenn keine Einigung erzielt wird, informiert das Sekretariat den Arbeitgeber.
Umsetzung	Alle beteiligten Gewerkschaften müssen zustimmen, dass sie die unterzeichnete Vereinbarung umsetzen. Die Vereinbarung muss im Einklang mit den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten der beteiligten Länder umgesetzt werden. Bei der Umsetzung muss der Rechtsrahmen und das System für kollektive Vereinbarungen dieser Länder berücksichtigt werden. Der Exekutivausschuss und alle entsprechenden politischen Ausschüsse müssen über die Unterzeichnung und Umsetzung informiert werden.

ANHANG III BRANCHEN / INDUSTRIEBEREICHE (betr. Satzung Art. 31)

Zu Beginn wird es Branchenausschüsse für die folgenden Branchen geben:

- Textil, Bekleidung, Leder und Schuhe
- Grundmaterialien (Chemikalien, Gummi, Glas, Papier, Beton, Nichtkohlenbergbau usw.)
- Pharmazeutika
- Stahl
- IKT
- Maschinenbau
- Automobil
- Luft- und Raumfahrt
- Schiffbau und Schiffreparatur
- Energie (Elektrizität, Erdöl, Erdgas, Kohlebergbau, Wind- und Solarenergie)

ANHANG IV MITGLIEDSBEITRÄGE (betr. Satzung Art. 33-34)

Mitgliedsbeiträge in der Übergangsperiode 2012 – 2016

A. Regeln für Mitgliedsbeiträge in der Übergangsperiode 2012 – 2016

1. In der ersten Kongressperiode basieren die Mitgliedsbeiträge auf den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen und Vorschlägen.
2. Dieser Anhang soll dazu dienen, eine starke, effiziente und handlungsfähige Organisation zu gründen. Darüber hinaus soll durch die Einführung von 7 unterschiedlichen Mitgliedsbeitragskategorien ein transparentes Beitragssystem geschaffen werden, das auf den finanziellen Kapazitäten der Mitgliedsorganisationen basiert.
3. Die Beiträge sind an einen Index gebunden (belgischer Verbraucherpreisindex), um eine solide Finanzierung der industriAll European Trade Union zu gewährleisten.
4. Keine der Mitgliedsorganisationen sollte zu Beginn der ersten Kongressperiode höhere oder niedrigere Beiträge entrichten. Durch die Anpassung in der Übergangsperiode sollten keine Mitgliedsorganisationen ausgeschlossen werden.
5. Mitgliedermeldung: Für die erste Kongressperiode wurde vereinbart, dass alle Gründungsorganisationen ihre Mitglieder auffordern werden, ihnen ihre aktuellen Mitgliederzahlen bis zum 31. März 2012 mitzuteilen. Diese Zahlen werden als Grundlage dienen, um die Gesamtzahl der Mitglieder des neuen Europäischen Industriegewerkschaftsbundes zu Beginn des Gründungskongresses festzustellen.

Diese Mitgliederzahl wird die Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge der Jahre 2013 und 2014 bilden.

Bis Ende Juni 2014 werden alle Mitgliedsorganisationen um eine neue Mitgliedermeldung gebeten. Dies wird die Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge für 2015 bilden. Das gleiche Verfahren wird 2015 angewendet werden, um die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2016 zu berechnen.

6. Nach dem Gründungskongress wird der Exekutivausschuss eine Arbeitsgruppe „Finanzen“ einrichten, die ein neues System für Mitgliedsbeiträge erarbeiten wird, über welches dann beim zweiten industriAll-Kongress entschieden wird.

B. Anpassung des alten Beitragssatzes pro Mitglied an den neuen Beitragssatz pro Mitglied

Bei den meisten Mitgliedsorganisationen wird der neue Beitragssatz pro Mitglied nicht ihrem Beitragssatz pro Mitglied im Jahr 2011 entsprechen. Um eine sofortige starke Erhöhung ihrer Mitgliedsbeiträge zu vermeiden, werden die jeweiligen Beitragssätze schrittweise durch feste Beträge an den neuen Beitragssatz angepasst.

Die Anpassungsschritte, durch die der Beitragssatz pro Mitglied erhöht wird, variieren zwischen 7 Kategorien, um verhältnismäßig zu starke Beitragserhöhungen für Mitgliedsorganisationen mit niedrigeren Beitragssätzen pro Mitglied zu vermeiden.

Mitgliedsorganisationen, die das Niveau der nächst höheren Kategorie erreichen oder die einen Beitragssatz zahlen, der noch höher als der höchste Beitragssatz ist, bleiben bei ihrem derzeitigen Mitgliedsbeitrag, solange dieser nicht unter den aktuellen Wert der betreffenden Kategorie fällt. Falls doch, wird in diesem besonderen Fall der Mitgliedsbeitrag erhöht, jedoch nur gemäß der Indexrate ohne jegliche strukturelle Anpassung.

	A	B	C
Kategorie	Beitragssatz pro Mitglied zu Beginn (EURO)	+ Belgischer Verbraucherpreis-index ab 2013	+ Anpassung (fester Betrag p. a.) ab 2013 für jene, die das Niveau der Kategorie noch nicht erreicht haben
1	0,57 €		0,02 €
2	0,47 €		0,02 €
3	0,39 €		0,02 €
4	0,31 €		0,01 €
5	0,16 €		0,01 €
6	0,11 €		0,01 €
7	0,04 €		0,01 €

ANHANG V ÜBERGANGSPERIODE

In der ersten Kongressperiode werden die drei Vize-Präsidenten und die drei stellvertretenden Generalsekretäre von den Gründungsorganisationen gestellt.